



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 51/18

vom

22. Oktober 2019

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 130 Nr. 6, § 520 Abs. 5

Zu den Anforderungen an die formgültige Unterschrift einer Berufungsbegründung.

BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2019 - VI ZB 51/18 - OLG Karlsruhe
LG Mannheim

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2019 durch die Richterin von Pentz als Vorsitzende, den Richter Offenloch sowie die Richterinnen Dr. Oehler und Müller und den Richter Böhm

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin wird der Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. November 2018 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren beträgt bis 45.000,- €.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Schadensersatz wegen eines von ihr behaupteten Unfallereignisses in Anspruch. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen das am 7. Februar 2018 zugestellte Urteil hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin rechtzeitig Berufung eingelegt. Nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zuletzt 30. Mai 2018 ging an diesem Tage ein als Berufungsbegründung bezeichneter Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei "G./S." beim Berufungsgericht ein. Der Schriftsatz war über einer maschinenschriftlichen Namenswiedergabe "E.G. Rechtsanwalt" mit dem Zusatz "i.V." handschriftlich unterzeichnet. In der Berufungserwiderung äußerte die Beklagte

zu 1 Zweifel an der Formgültigkeit der Unterzeichnung der Berufungsbegründungsschrift. Mit Schriftsatz vom 25. Juli 2018 erklärte die Klägerin hierzu, die Unterschrift der Berufungsbegründung stamme von Rechtsanwalt H., der - wie sich aus dem verwendeten Briefbogen ergebe - Mitglied der Bürogemeinschaft "G./S." sei und den Schriftsatz in Vertretung für Rechtsanwalt G. unterzeichnet habe. Rechtsanwalt H. sei bereits bei der Besprechung der Berufungsbegründung anwesend gewesen, wobei die Klägerin auch ihm vorsorglich Vollmacht erteilt habe.

2 Nach vorangegangenem Hinweis hat das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin durch Beschluss mangels fristgerechter Begründung als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründungsschrift keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Unterschrift aufgewiesen habe. Für das Berufungsgericht sei bei Eingang der Berufungsbegründung am letzten Tag der Begründungsfrist schon nicht erkennbar gewesen, ob überhaupt ein - sei es im Briefkopf aufgeführter oder anderer - zugelassener Rechtsanwalt die Berufungsbegründung unterzeichnet habe. Denn der unter dem Schriftsatz befindliche "Schriftzug" lasse eine Identifikation des Urhebers - auch unter Berücksichtigung der auf dem Briefkopf aufgeführten Namen - mangels auch nur ansatzweise erkennbarer Buchstaben nicht zu. Dass es sich nicht um den Rechtsanwalt der Bürogemeinschaft gehandelt habe, dessen Namenszug unter dem "Schriftzug" maschinenschriftlich wiedergegeben gewesen sei, ergebe sich schon daraus, dass sich vor dem - unleserlichen - "Schriftzug" der Zusatz "i.V." befunden habe. Soweit die Klägerin nach Ablauf der Begründungsfrist habe vorbringen lassen, dass der Unterzeichner des Schriftsatzes vom 30. Mai 2018 von Anfang an mit der Bearbeitung der Sache beauftragt worden sei, und nunmehr eine entsprechende schriftliche Vollmacht vom 9. März 2018 habe vorlegen lassen, komme dem, da auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist abzustellen sei, keine Bedeutung zu.

3 Gegen diesen Beschluss wendet sich die Klägerin mit der Rechtsbeschwerde.

II.

4 Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

5 1. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statt-hafte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO). Die auf der unzutreffenden Annahme einer nicht ordnungsgemäß unterzeichneten Berufungsbegründungsschrift beruhende Verwerfung der Berufung als unzulässig verletzt die Klägerin in ihrem Verfahrensgrundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip). Dieses verbietet es den Gerichten, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (vgl. Senatsbeschluss vom 29. November 2016 - VI ZB 16/16, VersR 2017, 506 Rn. 4; BVerfGE 69, 381, 385; BVerfG, NJW-RR 2002, 1004, jeweils mwN).

6 2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

7 Das Berufungsgericht durfte die Berufung der Klägerin nicht gemäß § 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit der Begründung verwerfen, die Berufungsschrift sei nicht ordnungsgemäß unterzeichnet und die Berufung damit nicht form- und fristgerecht eingelegt.

- 8 a) Die Berufungsbegründungsschrift muss als bestimmender Schriftsatz im Anwaltsprozess grundsätzlich von einem beim Berufungsgericht postulati-
onsfähigen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein (§ 130 Nr. 6, § 520
Abs. 5 ZPO). Die Unterschrift soll die Identifizierung des Urhebers der schriftli-
chen Prozesshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Aus-
druck bringen, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu überneh-
men. Zugleich soll sichergestellt werden, dass es sich bei dem Schriftstück
nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des
Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (Senatsbeschlüsse vom 29. No-
vember 2016 - VI ZB 16/16, VersR 2017, 506 Rn. 8 und vom 3. März 2015 - VI
ZB 71/14, VersR 2015, 1045 Rn. 7; BGH, Beschlüsse vom 26. April 2012 - VII
ZB 36/10, NJW-RR 2012, 1140 Rn. 7 und vom 26. Oktober 2011 - IV ZB 9/11,
juris Rn. 6, jeweils mwN). Beides ist gewährleistet, wenn feststeht, dass die Un-
terschrift von dem Anwalt stammt (Senatsbeschluss vom 29. November 2016 -
VI ZB 16/16, VersR 2017, 506 Rn. 8; BGH, Beschlüsse vom 16. Juli 2013 - VIII
ZB 62/12, NJW-RR 2013, 1395 Rn. 12 und vom 27. September 2005 - VIII ZB
105/04, VersR 2006, 1661 Rn. 8).
- 9 b) Bei Anwendung dieser Grundsätze, die auch das Berufungsgericht
seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, sind die Anforderungen an die Einrei-
chung einer formgerechten Berufungsbegründung im vorliegenden Fall ge-
wahrt.
- 10 aa) Ob die Berufungsbegründungsschrift der Prozessordnung gemäß un-
terzeichnet ist, hat der Senat von Amts wegen zu prüfen. Die Zulässigkeit der
Berufung ist eine Prozessvoraussetzung, von der das gesamte weitere Verfah-
ren nach Einlegung der Berufung in seiner Gültigkeit und Rechtswirksamkeit
abhängt (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 1952 - IV ZR 36/52, BGHZ 6, 369, 370).
Die hierfür erforderlichen Feststellungen trifft der Senat selbständig ohne Bin-

derung an die Ausführungen des Berufungsgerichts (Senatsbeschlüsse vom 29. November 2016 - VI ZB 16/16, VersR 2017, 506 Rn. 10 und vom 3. März 2015 - VI ZB 71/14, VersR 2015, 1045 Rn. 10; BGH, Beschlüsse vom 9. Juli 2015 - V ZB 203/14, NJW 2015, 3104 Rn. 8 und vom 26. April 2012 - VII ZB 36/10, NJW-RR 2012, 1140 Rn. 9).

11 bb) Die Berufungsbegründung ist - was auch das Berufungsgericht nicht in Frage stellt - handschriftlich mit einem Schriftzug unterzeichnet, der individuelle und entsprechend charakteristische Merkmale aufweist (vgl. Senatsbeschlüsse vom 29. November 2016 - VI ZB 16/16, VersR 2017, 506 Rn. 7 und vom 3. März 2015 - VI ZB 71/14, VersR 2015, 1045 Rn. 8 mwN; BGH, Beschlüsse vom 9. Juli 2015 - V ZB 203/14, NJW 2015, 3104 Rn. 7 und vom 16. Juli 2013 - VIII ZB 62/12, NJW-RR 2013, 1395 Rn. 11, jeweils mwN). Er ist zwar nicht lesbar. Für die Frage, ob eine formgültige Unterschrift vorliegt, ist aber nicht die Lesbarkeit oder die Ähnlichkeit des handschriftlichen Gebildes mit den Namensbuchstaben entscheidend, sondern es kommt darauf an, ob der Name vollständig, wenn auch nicht unbedingt lesbar, wiedergegeben wird (vgl. hierzu Senatsbeschlüsse vom 29. November 2016 - VI ZB 16/16, VersR 2017, 506, Rn. 12; vom 3. März 2015 - VI ZB 71/14, VersR 2015, 1045 Rn. 11; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2010 - VIII ZB 67/09, juris Rn. 11; jeweils mwN). Dies ist hier entgegen der Ansicht der Beschwerdeerwiderung der Fall und wird auch vom Berufungsgericht nicht bezweifelt. Schon die Komplexität des Schriftzuges spricht für die Absicht einer vollen Unterschrift. Im Übrigen steht hier die Beifügung des Zusatzes "i.V." der Annahme einer - in dieser Kombination völlig unüblichen - bewussten und gewollten Namensabkürzung entgegen.

12 cc) Zu Unrecht meint das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats (Senatsbeschluss vom 22. November 2005 - VI ZB 75/04, VersR 2006, 387), die Berufungsbegründung sei

gleichwohl nicht formgerecht, weil es im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht habe erkennen können, ob sie von einem zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet worden sei.

13 (1) Richtig ist zwar der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Berufungsbegründungsschrift eine Unterschrift im Sinne des § 130 Nr. 6 ZPO aufweist, grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Begründungsfrist und die bis dahin bekannten Umstände abzustellen. Eine Klärung der Identität und Postulationsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist nur zulässig, wenn bis zum Fristablauf klar ist, dass eine Unterschrift vorliegt, die von einem Rechtsanwalt stammt (vgl. BGH, Beschlüsse vom 7. Juni 2016 - KVZ 53/15, MDR 2017, 53 Rn. 6; vom 26. Oktober 2011 - IV ZB 9/11, juris Rn. 6; vom 26. April 2012 - VII ZB 83/10, NJW-RR 2012, 1139 Rn. 9 und 11; vom 25. September 2012 - VIII ZB 22/12, NJW 2013, 237 Rn. 14; vgl. auch BGH, Urteil vom 11. November 2005 - XI ZR 398/04, MDR 2006, 283, juris Rn. 17 und 19)

14 (2) Dies war hier jedoch entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts der Fall. Denn durch die Hinzufügung des Zusatzes "i.V." gibt der Unterzeichnende regelmäßig zu erkennen, dass er als Unterbevollmächtigter des Prozessvertreters der Partei die Verantwortung für den Inhalt der Berufungsbegründung übernimmt. Das setzt voraus, dass es sich beim Unterzeichnenden um einen postulationsfähigen Rechtsanwalt handelt. Nur in diesem Sinne ist die mit dem Zusatz "i.V." versehene Unterschrift zu verstehen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. April 2012 - VII ZB 83/10, MDR 2012, 796 Rn. 9 und 12; Urteil vom 11. November 2005 - XI ZR 398/04, juris Rn. 18). Sollte sich dem Beschluss des erkennenden Senats vom 22. November 2005 (VI ZB 75/04, VersR 2006, 387) etwas anderes entnehmen lassen, wird daran nicht festgehalten.

15 (3) Der Schriftzug unter der Berufungsbegründung war auch geeignet, die Identifizierung von Rechtsanwalt H., an dessen Zulassung und Bevollmächtigung durch die Klägerin auch das Berufungsgericht keine Zweifel geäußert hat, als Urheber der schriftlichen Prozesshandlung zu ermöglichen. Dem Berufungsgericht kann insoweit schon nicht in seiner Annahme gefolgt werden, der am Ende der Berufungsbegründung befindliche Schriftzug lasse eine Identifikation des Urhebers - auch unter Berücksichtigung der auf dem Briefkopf aufgeführten Namen - mangels auch nur ansatzweise erkennbarer Buchstaben nicht zu. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts lässt sich am Anfang ein "H" erkennen (so auch die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 9. September 2018); ein "g" ist zumindest angedeutet. Damit ließ sich der Schriftzug unter Berücksichtigung des Zusatzes "i.V." bereits zum Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist dem im Briefkopf als Mitglied der Bürogemeinschaft aufgeführten Rechtsanwalt H., dessen Nachname mit einem "g" endet, zuordnen. Von den im Briefkopf aufgeführten Rechtsanwälten kam nur Rechtsanwalt H. als Urheber des Schriftzuges in Betracht, da die Namen der übrigen dort genannten Mitglieder der Bürogemeinschaft nicht mit einem "H" beginnen. Etwas verbliebene Zweifel an der Identität des Unterzeichners hat die Klägerin jedenfalls mit ihrer Erklärung, die zwar nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, aber noch vor dem Erlass des Verwerfungsbeschlusses erfolgte (vgl. BGH, Beschluss vom 26. April 2012 - VII ZB 83/10, MDR 2012, 796 Rn. 11), ausgeräumt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die Autorenschaft des Rechtsanwalt H. in Frage stellen würden.

16 3. Der Beschluss ist daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

von Pentz

Offenloch

Oehler

Müller

Böhm

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 26.01.2018 - 1 O 122/15 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 21.11.2018 - 1 U 45/18 -